



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als
Behörde
zur Erteilung
Bautechnischer
Zulassungen



Bautechnische Zulassung

BTZ-0051

Bauprodukte

**ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und
ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**

Portlandkompositzement

Zulassungsinhaber

**Holcim (Österreich) GmbH
Trabrennstraße 2A
1020 Wien
Österreich**

Herstellerwerk

**Holcim (Österreich) GmbH
Werk Mannersdorf
Wiener Straße 10
2452 Mannersdorf am Leithagebirge
Österreich**

Geltungsdauer vom
bis zum

**15. April 2025
25. Juni 2028**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,
den Bescheid einschließlich 5 Anhängen und
den Anhang 6,
insgesamt 11 Seiten.**

Diese Bautechnische Zulassung
ersetzt

**die Bautechnische Zulassung BTZ-0051 mit
Geltungsdauer vom 31. August 2023 bis zum
25. Juni 2028**

Bescheid

Über den Antrag der Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für die Portlandkompositzemente

ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N

entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022¹, ermächtigte Behörde mit folgendem

Spruch.

Für die Portlandkompositzemente ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N, hergestellt durch die Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, im Herstellerwerk Holcim (Österreich) GmbH, Werk Mannersdorf, Wiener Straße 10, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Österreich, der Holcim (Österreich) GmbH, ist gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.8 der Baustoffliste ÖA² eine Bautechnische Zulassung erforderlich.

Für ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N wird gemäß § 14 Abs. 4 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 5, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheids darstellen, die Bautechnische Zulassung BTZ-0051³ erteilt.

Nach § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1.1 und Anhang 1.2 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1.3 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 2 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 3 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts sind gemäß Anhang 4 durchzuführen.
- 5 Die Bautechnische Zulassung BTZ-0051, OIB-920-003/23-021, mit Geltungsdauer vom 31. August 2023 bis zum 25. Juni 2028 wird mit Ablauf des 14. April 2025 aufgehoben.
- 6 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 15. April 2025 bis 25. Juni 2028 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, hat gemäß § 26 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022 die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022

² Bezugsdokumente sind im Anhang 5 angeführt.

³ Die BTZ-0051 wurde erstmals 2023 mit Geltungsdauer vom 26.06.2023 erteilt, 2023 abgeändert und durch die BTZ-0051 mit Geltungsdauer vom 31.08.2023 ersetzt und 2025 abgeändert und durch die BTZ-0051 mit Geltungsdauer vom 15.04.2025 bis zum 25.06.2028 ersetzt.

Rechtsgrundlagen

§§ 6, 14, 15 und 26 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, Baustoffliste ÖA

Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor.

Gemäß § 15 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Durch die Holcim (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A, 1020 Wien, Österreich, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produkts, sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts. Die im Spruch des Bescheids angeführten Vorschriften stellen gemäß § 14 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Die Bautechnische Zulassung BTZ-0051 mit Geltungsdauer vom 31. August 2023 bis zum 25. Juni 2028 wird aufgrund des Antrags aufgehoben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 14 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 14 Abs. 4 Wiener Bauproduktengesetz 2013, LGBl. Nr. 23/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 13/2021 und LGBl. Nr. 34/2022, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, das Wiener Landesverwaltungsgericht, zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten.

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
- Das Begehren
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstücks – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Wiener Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

- Mit dem Vorliegen der Bautechnische Zulassung erfolgt die Produktregistrierung bei einer Registrierungsstelle.
- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung der ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als das im Spruch genannte Herstellerwerk und andere als die im Spruch genannten Produkte übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerks betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Die Bautechnische Zulassung ersetzt nicht die Erfordernisse der Bewilligungen anderer Behörden, wie z. B. der Baubehörde. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 6 angegeben.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik
Der stellvertretende Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Rockenschaub

Digitale Kopie

Anhang 1

Anhang 1.1 Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das gegenständliche Bauprodukt, die Portlandkompositzemente ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N sind Zemente, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung von den Normalzementen der EN 197-1 abweicht. Die Zusammensetzung der ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 Zusammensetzung

Klinker K	Hüttensand S	Kalkstein LL	Nebenbestandteile —
% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile	% Masseteile
50–64	16–30	6–20	0–5

Anmerkung Die Angaben der Tabelle 1 beziehen sich auf die Summe K + S + LL + Nebenbestandteile.

Die Zusammensetzung der Bestandteile ist in Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 2 Bestandteile

Bestandteil	Zusammensetzung
Klinker	EN 197-1
Hüttensand	EN 197-1
Kalkstein	EN 197-1
Nebenbestandteile	EN 197-1

Anmerkung Einzelheiten zur Zusammensetzung der Bestandteile sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik übermittelt worden und einzuhalten.



**ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und
 ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**
 Zusammensetzung

Anhang 1
 der Bautechnischen Zulassung
 BTZ-0051

Anhang 1.2 Vorgesehene Verwendung

ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N sind als Ausgangsstoff, als Zemente für die Anwendung in Beton nach ÖNORM B 4710-1 vorgesehen.

ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N ist für die nachstehenden Verwendungen nicht vorgesehen.

- Zement mit niedriger Hydratationswärme
- Zement mit hohem Sulfatwiderstand

ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist für die nachstehende Verwendung nicht vorgesehen.

- Zement mit hohem Sulfatwiderstand

Anhang 1.3 Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Durch die Bautechnische Zulassung erfassten Leistungsmerkmale und Produktleistungen des Bauprodukts sind in Tabelle 3 und Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 3 ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N – Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung	
			Charakteristischer Wert	Grenzwert für Einzelergebnis
Druckfestigkeit Anfangsfestigkeit	EN 196-1	MPa	7 Tage $\geq 16,0$	$\geq 14,0$
Normfestigkeit		MPa	28 Tage $\left\{ \begin{array}{l} \geq 32,5 \\ \leq 52,5 \end{array} \right.$	$\geq 30,0$
Erstarrungsbeginn	EN 196-3	min	≥ 75	≥ 60
Raumbeständigkeit	EN 196-3	mm	≤ 10	≤ 10
Sulfatgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 3,5$	$\leq 4,0$
Chloridgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 0,10$	$\leq 0,10$



**ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und
 ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**

Zusammensetzung
 Vorgesehene Verwendung
 Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Anhang 1
 der Bautechnischen Zulassung
 BTZ-0051

Tabelle 4 ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N – Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Einheit	Leistung	
			Charakteristischer Wert	Grenzwert für Einzelergebnis
ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N				
Druckfestigkeit	EN 196-1	MPa	1 Tag $\geq 8,0$ ¹⁾	$\geq 7,0$
Anfangsfestigkeit		MPa	2 Tage $\geq 10,0$	$\geq 8,0$
Normfestigkeit		MPa	28 Tage $\begin{cases} \geq 42,5 \\ \leq 62,5 \end{cases}$	$\geq 40,0$
Spezifische Oberfläche	EN 196-6	cm ² /g	— ²⁾ $\pm 5\%$ ¹⁾	± 400 cm ² /g ¹⁾
Erstarrungsbeginn	EN 196-3	min	≥ 90 ¹⁾	≥ 75 ¹⁾
Wasserabsonderung	B 4710-3	cm ³	≤ 15 ¹⁾	≤ 17 ¹⁾
Raumbeständigkeit	EN 196-3	mm	≤ 10	≤ 10
Sulfatgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 3,5$	$\leq 4,0$
Chloridgehalt	EN 196-2	% Masseanteile	$\leq 0,10$	$\leq 0,10$
Hydratationswärme	EN 196-9	J/g	≤ 290 ¹⁾	≤ 300 ¹⁾
Zementtemperatur ab Werk	—	°C	—	≤ 80 ¹⁾

¹⁾ Für WT 38 nach ÖNORM B 3327-1

²⁾ Vgl. B 3327-1



**ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und
 ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N**

Zusammensetzung
 Vorgesehene Verwendung
 Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Anhang 1
 der Bautechnischen Zulassung
 BTZ-0051

Digitale Kopie

Anhang 2

Anhang 2.1 Produktion des Bauprodukts

Die Portlandkompositzemente ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N werden durch Brennen des Klinkers und Vermahlen des Klinkers mit Hüttensand, Kalkstein und Calciumsulfat im Herstellerwerk Holcim (Österreich) GmbH, Werk Mannersdorf, Wiener Straße 10, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, Österreich, der Holcim (Österreich) GmbH hergestellt.

Die für die Herstellung herangezogenen Stoffe entstammen aus Quellen, die bekannt sind und die keiner Veränderung unterliegen.

Anhang 3

Anhang 3.1 Verwendungsbestimmungen, Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Der Beton mit den Portlandkompositzementen ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N und ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N ist nach ÖNORM B 4710-1 herzustellen, transportieren und einzubauen.

Dabei ist ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 32,5 N für die nachstehend angegebenen Expositionsklassen einem Zement CEM II/B-M (S-L) 32,5 N gleichwertig verwendbar.

X0
XC1, XC2, XC3, XC4
XW1
XD1, XD2
XF1, XF2
XA1L

Für die nachstehend angegebenen Expositionsklassen ist ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N einem Zement CEM II/B-M (S-L) 32,5 N gleichwertig verwendbar.

X0
XC1, XC2, XC3, XC4
XW1
XD1, XD2
XF1, XF2, XF3, XF4
XA1L

Für die nachstehend angegebenen Expositionsklassen ist ECOPlanet CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N einem Bindemittel aus CEM II/B-M (S-L) 42,5 N und AHWZ nach B 3309-1 gleichwertig verwendbar.

X0
XC1, XC2, XC3, XC4
XW1, XW2
XD1, XD2, XD3
XF1, XF2, XF3, XF4
XA1L, XA2L

Anhang 4

Anhang 4.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

Anhang 4.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind der Registrierungsstelle zur Einsichtnahme zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik erforderlich sind.

Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Ergebnissen von Prüfungen ist unverzüglich eine Wiederholungsprüfung oder eine Überwachung durchzuführen. Führt auch diese zu wesentlichen Beanstandungen oder trifft diese Beanstandung bei der nächsten Überwachung wieder auf, so ist die Erfüllung der Anforderungen als nicht gegeben anzusehen. Die Überwachungsstelle hat in einem solchen Fall Mitteilung an die Registrierungsstelle zu machen. Zu diesem Zwecke ist im Überwachungsvertrag festzuhalten, dass der Registrierungsstelle durch die Überwachungsstelle unverzüglich zu berichten ist, wenn die werkseigene Produktionskontrolle nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde, bei den Prüfungen Mängel festgestellt werden oder der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.

Anhang 5

Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), OIB-095.1-015/15, <i>OIB aktuell</i> , Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 14, 16. Jahrgang, August 2015, ISSN 1615-9950, i. d. F. der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-016/19, <i>OIB aktuell</i> , Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 16, 20. Jahrgang, März 2019, ISSN 1615-9950 und der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-006/22, <i>OIB aktuell</i> , Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 17, 25. Jahrgang, April 2024, ISSN 1615-9950
EN 196-1, 04.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit
EN 196-2, 06.2013	Prüfverfahren für Zement – Teil 2: Chemische Analyse von Zement
EN 196-3, 11.2016	Prüfverfahren für Zement – Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit
EN 196-6, 12.2018	Prüfverfahren für Zement – Teil 6: Bestimmung der Mahlfeinheit
EN 196-9, 03.2010	Prüfverfahren für Zement – Teil 9: Hydratationswärme – Teiladiabatisches Verfahren
EN 197-1, 09.2011	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

Digitale Kopie

ÖNORM B 4710-1,
01.2018 Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und
Konformität – Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für
Normal- und Schwerbeton

ÖNORM B 4710-3,
01.2023 Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und
Konformität – Teil 3: Nationale Anwendung der Prüfnormen für Beton und
seiner Ausgangsstoffe

ÖNORM B 3327-1,
07.2005 Zemente gemäß ÖNORM EN 197-1 für besondere Verwendungen –
Teil 1: Zusätzliche Anforderungen

ÖNORM B 3309-1,
12.2010 Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung
(AHWZ) – Teil 1: Kombinationsprodukte (GC/GC-HS)

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Anhang 6

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0051

€ 149,40

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

**Österreichisches Institut für Bautechnik
IBAN AT06 2011 1844 6266 7800
BIC GIBAATWWXXX**

**mit Angabe der Zahl des Bescheids
OIB-920-003/23-046**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.